**Merkblatt Elternzeit**

1. **Auszug aus den Regelungen zur Elternzeit und zum Elterngeld**:

|  |
| --- |
| **I. Anspruchsvoraussetzungen** (§ 15 BEEG) |
| 1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie
 |
| 1. mit
2. ihrem Kind,
3. einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erfüllen, oder
4. einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetz- buch (SGB VIII) aufgenommen haben,

in einem Haushalt leben und1. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils. (1a) Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder 2. ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht. |
| (2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne der Sätze 1 und 2 überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder in Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 2 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.  |

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

**II. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit** (§ 15 Abs. 4 BEEG)

Die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats verringert werden, d. h. der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

**III. Antragstellung** (§ 16 Abs. 1 BEEG)

Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie

1. für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben

 Wochen und

 2. für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten

 Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen

vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen. Verlangt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Elternzeit nach Satz 1 Nummer 1, muss sie oder er gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich.

Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet.

**IV. Vorzeitige Beendigung** (§ 16 Abs. 3 BEEG)

Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit, kann der Arbeitgeber unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 des Mutterschutzgesetzes auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen.

**V. Erholungsurlaub** (§ 17 BEEG)

Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt. Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den ihm oder ihr zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Ist vor der Elternzeit einer anderen Arbeitszeit und/oder einer anderen Tage-Woche nachgegangen worden als danach (z.B. vor der Elternzeit Vollzeit an fünf Tagen, nach der Elternzeit 50%-Teilzeit an drei Tagen), sind die Resturlaubstage aus der Zeit **vor** der Elternzeit der Personalabteilung zu melden.

Wenn während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, ändert sich durch die Elternzeit nichts an dem Urlaubsanspruch. Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird nicht gekürzt, es findet aber auch keiner Übertragung des restlichen Erholungsurlaubs auf den Zeitraum nach Ablauf der Elternzeit statt. Das heißt für den Resturlaub gelten die allgemeinen Verfallsfristen und Urlaubsvorschriften.

**VI. Kündigungsfrist** (§ 19 BEEG)

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

**VII. Elterngeld**

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist grundsätzlich unabhängig vom Bezug des Elterngeldes möglich. Das Elterngeld wird jedoch für Lebensmonate des Kindes gezahlt, nicht für Kalendermonate. Dies sollten die Eltern bei der Beantragung ihrer Elternzeit berücksichtigen, wenn sie währenddessen Elterngeld beziehen möchten. Nähere Informationen zum Elterngeld sowie Broschüren zu Elterngeld, Elternzeit und Betreuungsgeld sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)) zum Download abrufbar. In Baden-Württemberg wird das Elterngeld zentral bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) bearbeitet. Der Elterngeld-Antrag kann aber auch bei der jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverwaltung gestellt werden.

1. **Weitere wichtige Hinweise**
2. **Zusatzversorgung**

Durch die Inanspruchnahme von Elternzeit können zusatzversorgungsrechtliche Nachteile dadurch eintreten, dass während der Elternzeit kein oder ein niedrigeres als das bisherige Entgelt gezahlt wird. Anfragen zu den Auswirkungen im Einzelnen richten Sie bitte an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

1. **Entgeltumwandlung**

Wurde bereits vor Beginn der Elternzeit eine Entgeltumwandlung vereinbart, ruht diese Vereinbarung, wenn während der Elternzeit kein Entgelt gezahlt wird. Soweit es die Regelungen des Versicherungsträgers vorsehen, kann die Versicherung allerdings während der Elternzeit mit eigenen Beiträgen fortgeführt werden. Bei der VBL ist dies der Fall.

**III. Vertragsverlängerung**

Befristete Verträge verlängern sich durch die Inanspruchnahme von Elternzeit grundsätzlich nicht.

Eine Ausnahme besteht bei Verträgen von akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nach § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) befristet sind. Sie können einen Anspruch auf Verlängerung geltend machen.